

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Baruth/Markt (Wochenmarktgebührensatzung)**

vom 03. Februar 2003

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), i.V.m. §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Markt in öffentlicher Sitzung am 29. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Baruth/Markt erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Marktes auf dem Walter-Rathenau-Platz in Baruth/Markt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Länge des genutzten Verkaufsstandes.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Standgebühr beträgt je Markttag und je laufender Meter Verkaufsstandlänge 1,00 €.
- (2) Für die Entnahme von Elektroenergie zur Ausleuchtung der Waren wird pauschal je Markttag eine Gebühr von 2,00 € erhoben.
- (3) Für die Entnahme von Elektroenergie zur Umwandlung in thermische Energie wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

**§ 5**  
**Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung.

Die Gebühr ist am Markttag von den Marktbeschickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Baruth/Mark gegen Quittung zu zahlen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Baruth/Mark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, 03.02.2003



(Ilk)  
Bürgermeister



Molsner  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wochenmarkgebührensatzung vom 03. Februar 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort: Ruth/Mark, 03.02.2003



Bürgermeister

